

# Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

|      |                           |        |
|------|---------------------------|--------|
| 2014 | Verkündet am 27. Mai 2014 | Nr. 92 |
|------|---------------------------|--------|

## **Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen für die Durchführung von Einstufungsprüfungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 der Polizeiaufbahnverordnung (Einstufungsprüfungsordnung)**

Nach Beschluss des Hochschulrates der Hochschule für Öffentliche Verwaltung vom 27. März 2014 hat der Senator für Inneres und Sport heute im Einvernehmen mit der Senatorin für Finanzen und der Senatorin für Bildung und Wissenschaft gemäß § 46 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 45 Absatz 2 Nummer 1 des Bremischen Gesetzes über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung vom 17. Juni 1979 (Brem.GBl. S. 235), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. September 2006 (Brem.GBl. S. 376), die vorbezeichnete Ordnung in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Bremen, den 6. Mai 2014

Der Senator für Inneres und Sport

### **Artikel 1**

Die Prüfungsordnung der Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen für die Durchführung von Einstufungsprüfungen gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 der Polizeiaufbahnverordnung (Einstufungsprüfungsordnung) in der Fassung der Genehmigung durch den Senator für Inneres und Sport vom 4. Juni 2009 (Brem.ABl. S. 585) wird wie folgt geändert.

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„Prüfungsordnung der Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen  
für die Durchführung von Einstufungsprüfungen gemäß § 5 Absatz 2  
der Bremischen Polizeiaufbahnverordnung  
(Einstufungsprüfungsordnung)“**

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

**Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung gilt für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die über keine Hochschul- oder Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung verfügen und die vom Senator für Inneres und Sport aufgrund eines Auswahlverfahrens gemäß § 3 Satz 1 Nummer 2 der Bremischen Polizeilaufbahnverordnung zur Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt vorgesehen sind.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

Die Worte „die Bewerber“ werden durch die Worte „die Bewerberinnen und Bewerber“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„An der Prüfung können nur Bewerberinnen oder Bewerber teilnehmen, die vom Senator für Inneres und Sport gemäß § 2 Absatz 3 Satz 1 BremPolAPV vom 3. Dezember 2013 (Brem.GBl. S. 636) zur Ausbildung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Fachrichtung Polizei zugelassen werden sollen und der Hochschule als Bewerberin oder Bewerber für die Einstufungsprüfung benannt wurden.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung ist schriftlich bis zum 15. Juli des Jahres für das nachfolgende Wintersemester mit der Bewerbung für die Zulassung zum Studium für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Fachrichtung Polizei bei der Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen zu stellen.“

c) Absatz 4 Satz 2 werden vor den Worten „des Studienbewerbers“ die Worte „der Studienbewerberin oder“ eingefügt.

d) Absatz 5 Nummer 4 und 5 sowie Absatz 6 Satz 2 werden vor den Worten „der Bewerber“ die Worte „die Bewerberin oder“ eingefügt.

e) Absatz 5 Nummer 6 wird aufgehoben.

f) Absatz 6 werden vor dem Wort „der Bewerber“ die Worte „die Bewerberin oder“ eingefügt.

5. In § 5 Absatz 1 werden vor dem Wort „Bewerbern“ die Worte „Bewerberinnen und“ eingefügt.

6. In § 6 Absatz 1 Satz 2 werden vor dem Wort „Bewerbern“ die Worte „Bewerberinnen und“ eingefügt.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 und 2 werden vor den Worten „ein Bewerber“ die Worte „eine Bewerberin oder“ eingefügt.
- b) In § 8 Absatz 2 wird das Wort „der“ durch die Worte „eine Bewerberin oder ein“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Die Rektorin der Hochschule für Öffentliche Verwaltung wird ermächtigt, die Einstufungsprüfungsordnung in der vom Inkrafttreten dieser Ordnung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen. Die Neubekanntmachung kann mit der Veröffentlichung dieser Ordnung verbunden werden.

Bremen, den 6. Mai 2014

Die Rektorin der Hochschule  
für Öffentliche Verwaltung